



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 888. (2) Sub. Z. 14475.

Nr. 2101. St. G. V.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der k. k. Religionsfonds-Herrschaft St. Wolfgang im Traunkreise. — Am 20. August 1834, um die neunte Vormittagsstunde, wird im Rathssaale des hiesigen k. k. Regierungs-Gebäudes die im Traunkreise der Provinz Oesterreich ob der Enns gelegene, dem k. k. Religionsfonde gehörige Herrschaft St. Wolfgang, mit Vorbehalt der Bestätigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, der öffentlichen Versteigerung unterzogen werden. — I. Bestandtheile dieser Herrschaft. — A. Gerichtsbarkeit. — a) Grundherrlichkeit. Diese erstreckt sich auf 208 Untertanen, worunter 86 Bauern, und zwar 12 ganze, 32 Dreiviertel-, 18 halbe und 24 Viertelbauern, 65 Bürger und Gewerbeleute, 39 Häusler und 18 Besitzer lediger Grundstücke, welche mit 225 Häusern in 11 Dörfschaften vertheilt, aber mit Ausnahme der in Windbag und Wierling, sämmtlich in einem durchaus geschlossenen Bezirke der Pfarre St. Wolfgang gelegen sind. — b) Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen, dann Criminal-Gerichtsbarkeit, welche letztere aber derzeit an die Herrschaft Wildenstein delegirt ist. — c) Distrikt-Commissariat in der Pfarre St. Wolfgang über den Markt St. Wolfgang und die Dörfschaften Au, Aschau, Schwarzenbach, Mitterreith, Graben, Ruffbach, Radau, Weinbach und Windbag mit 208 Häusern. — d) Steuerbezirks-Obrigkeit über die Gemeinden Wolfgang und Wolfgangthal. Hinsichtlich der Grundsteuer-Entrichtung muß hier ausdrücklich bemerkt werden, daß die Rustikalen des Steuerbezirks St. Wolfgang von der Entrichtung der Grundsteuer für die Zeit der Grundsteuer-Provisoriums entbunden sind, daß aber diese oberhöchste Bewilligung bei dem Eintritte der definitiven

Grundsteuer-Regulirung außer Wirksamkeit kömmt, und nicht auf die Dominical-Grundsteuer ausgedehnt werden kann. — B. Einkünfte. — Von den Untertanen bezieht die Herrschaft an jährlichen unveränderlichen Urbargeldern im Gelde 261 fl. 2 2/4 kr. C. Sch., und 1 fl. 48 kr. C. M., an jährlichem unveränderlichen Getreidedienst in natura 21 14/16 Mäßen Korn, 370 45/64 Mäßen Haber Stockerauer Maß. Die Mortuar- und Pöndmial-Gebühren bei Sterb- und anderen Besitzveränderungen, als: Käufen, Uebergaben v. a., mit 5 o/o vom Realwerthe, ferner das Sterbehaupt von jedem Bauerngutsbesitzer, relativ nach drei Ablosungen mit 6 fl. 40 kr., 8 fl. 20 kr. und 10 fl., dann die Inleut- und Winkelsteuer nach der bisherigen Oblervanz von verheiratheten Inholden mit 30 kr., und von unverheiratheten mit 15 kr. C. Sch., endlich die adelichen Richteramts-, Grundbuchs- und Justiztaxen nach den bestehenden Normen. — C. Sonstige Rechte. — a) Zehentrecht. Auf den ganzen Zehent von 91 Zehentholden in verschiedenen Dörfschaften, welche zugleich mit ihren Besitzungen der Herrschaft St. Wolfgang unterthänig sind. — b) Vogteirecht über die Pfarrkirche St. Wolfgang, die Schule St. Wolfgang und Ruffbach. — c) Fischerei im fünften Theile des Wolfgangser See's, im Schwarzensee, Mümlachsee, in einem Theile des Mittersee's; andere Fischwässer sind der Driedlbach, Rienebach, Moosbach, Radaubach, zum Theile der Ischlsfluß. Sie ist bis Ende October 1837 verpachtet. — d) Jagdbarkeit, sowohl die hohe als niedere, sie ist sehr ausgedehnt. — e) Taggefall, ursprünglich von drei Bräuern zu St. Wolfgang, dann von Wein, Metb, Most mit 4 Maß vom Eimer, wovon jedoch der Marktkammer zu St. Wolfgang der vierte Theil des jährlichen Tages überlassen werden muß. Der der Herrschaft verbleibende reine Verzehrungs-Fetrag besteht in 153 fl. 6 kr. C. M. — D. Realitäten. — a)

Gebäude. 1. Wohngebäude. Im Markte St. Wolfgang ein herrschaftliches Wohngebäude zunächst der Pfarrkirche, wovon eine Abtheilung dem Pfarrer überlassen ist. Der der Herrschaft ausschließlich gehörige Theil besteht zu ebener Erde aus einem Vorhause, zwei gewölbten Kammern und einem Einfaß mit einer eisernen Thüre, drei heizbaren Zimmern, einer Diensthofen-Stube, einem Gewölbe, zwei kleinen Kanzleizimmern und einer Küche; im oberen Stockwerke aus neun Zimmern, einem Saal, einer Küche, zwei Kammern und Dachboden. — Das Diensthause von Holz zu ebener Erde mit Wohnstube und Küche, im oberen Stocke ist ein Vorhaus, ein Wohnzimmer, eine Küche mit Holzhütte, auf dem Dachboden zwei Zimmer. — 2. **Wirthschafts-Gebäude.** Drei **Mayerhöfe**; ein **Mayerhof** zu St. Wolfgang mit einem geräumigen Hofe, zu ebener Erde Wohnstube und Küche, im oberen Stocke zwei Wohnzimmer, ein Nebenzimmer und Speise. Dabei ein Kuhstall auf 60 Kühe, ein Pferd stall auf 12 Pferde, ein Hühner- und Schweinstall, zwei Getreidekästen, jeder über 200 Megen, Scheuer und Futterboden, Fischehütte, Zehentstahl, Holzstahl, Haarküche. Ein **Mayerhof** zu Bergerlehen in der Ortschaft Schwarzenbach, $3\frac{1}{4}$ Stunden von St. Wolfgang. — Er besteht zu ebener Erde aus einem gewölbten Vorhause, Wohnstube und Küche, im oberen Stocke in einem Vorhause, zwei Wohnzimmern, Kammer, Küche und Getreidekästen. Dabei ein Kuhstall auf 30 Kühe, ein Pferd stall auf drei Pferde, ein Stall für zwei Ochsen, Milchgewölbe, Futterboden. Zu diesem **Mayerhofe** gehört eine Mahlmühle mit drei Gängen, eine Sägmühle mit zwei Sägen, Holzhütte, Strohhütte, Wagenschuppen. — Ein **Mayerhof** in Bürgl, eine Stunde von St. Wolfgang, in der Ortschaft Minichsreith. Er hat ein gewölbtes Vorhaus, Stube, Küche, zwei Kammern und Milchgewölbe zu ebener Erde; Vorhaus, Stube, Kammer und Küche im oberen Stocke, und einen Heuboden, dabei einen Kuhstall auf 12 Kühe, einen Stall auf vier Ochsen und einen für zwei Pferde, eine große Tenne und Heustahl, eine Strohhütte, eine Holzhütte und einen Stall auf 20 Ziegen. Alle drei **Mayerhöfe** sind bis Ende October 1837 unter halbjähriger Aufkündigung verpachtet. — b) **Grundstücke.** Diese betragen zusammen 2736 Joch, 181 $\frac{3}{4}$ □ Klafter, und zwar: an Aekern 19 Joch; Wiesen 50 $3\frac{1}{4}$ Joch, 19 $\frac{3}{4}$ □ Klafter; Alpen 139 $59\frac{1}{4}$ Joch;

Hutweiden 4 Joch, 10 □ Klafter; Waldungen, und zwar: an unbelasteten 433 $60\frac{1}{4}$ Joch, 22 $\frac{1}{2}$ □ Klafter; und 2088 Joch, 985 □ Klafter sogenannte **Reservat-Waldungen**, worauf die Unterthanen der Herrschaft St. Wolfgang mit dem Rechte der jährlich unentgeltlichen Holzabgabe eingeforstet sind. Daß der künftige Besitzer der Herrschaft St. Wolfgang die auf diese reservirten, durch einen mit der k. k. Saline abzuschließenden Waldtheilungs-Vertrag eigenthümlich überkommenen Waldungen entfallende Wälder-Dominicalsteuer zur Zahlung übernehmen muß, versteht sich übrigens von selbst. — II. **Bedingungen.** — Als Ausrufpreis wird der Betrag von 20555 fl. 35 kr., sage zwanzigtausend fünfhundert fünfzig fünf Gulden 35 kr. Conventions-Münze, angenommen. — Zum Ankaufe wird jedermann zugelassen, der hierlands Realitäten zu besitzen geeignet ist. Jenem, der nicht landtafelfähig ist, kommt im Falle der unmittelbaren Ertheilung die mit Circular-Verordnung vom 27. April 1818 kundgemachte a. h. bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und seine Erben in absteigender Linie zu Statten. Vor der Versteigerung hat jeder Kauflustige als **Cautio** den zehnten Theil des Ausrufpreises, nämlich 2055 fl. 35 kr. C. M., entweder bar oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. Die bar erlegte **Cautio** wird dem Bestbieter für den Fall der hohen Ratification des Verkaufes in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Ratenzahlung eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber nach geendeter Licitation, so wie dem Erstbehrer, wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, sogleich nach eröffneter Verweigerung derselben zurückgestellt werden. — Derjenige, welcher zur Licitation nicht persönlich erscheint, kann nur durch solche Bevollmächtigte mitliciren, welche sich als solche durch Einlegung specieller auf diese Versteigerung lautender und gehörig legalisirter Vollmacht ausweisen. — Der Meistbietende hat übrigens das Beilbot, wenn er es nicht ganz berichtigen wollte, zur Hälfte binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung noch vor der Uebergabe der Herrschaft zu bezahlen. Die

andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft am ersten Tage versichert und mit jährlichen 5 von 100 Gulden in C. M. in halbjährigen Fristen verzinst, binnen fünf Jahren und in fünf gleichen Raten abführen. Sollte wegen Wortbrüchigkeit des Käufers die in den Verkaufs-Bedingungen von dem Religionsfonde sich vorbehaltene Rescipation eingeleitet werden, so steht demselben das Recht zu, nach Gutbefinden jene Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbietung für den Ausrufspreis gelten soll. In der Regel ist für die zweite Versteigerung eben der Ausrufspreis festzusetzen, auf welchen bei der vorausgegangenen Feilbietung Anbote gemacht worden waren. Sollte aus besonderen Gründen die Bestimmung eines anderen Ausrufspreises zweckmäßig erscheinen, so wird hierüber die Genehmigung der höheren Behörde eingeholt werden. Für keinen Fall können die dem veräußernden Fonde durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der zweiten Versteigerung herleiten. Findet sich bei der zweiten Licitation niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so werden auch unter (oder nach Umständen über) den Fiscalpreis Anbote angenommen werden, und das erste Anbot wird zugleich zur Grundlage der weiteren Ausbietung dienen. — Die Verkaufsbedingnisse selbst, die umständliche Beschreibung der Herrschaft St. Wolfgang und die jährlichen Ertragniß-Ausweise können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. v. St. Buchhaltung eingesehen werden. — Von der k. k. obderennischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission Linz am 1. Juli 1834.

Aloys Graf v. Ugarte,
kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Aug. Schöbl,

k. k. Regierungs-Präsidial-Secretär, Referent.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 898. (1) Nr. 4667.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Carl Holzer, Gewaltsträgers der Franz Wuttischen erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 25. Mai l. J., ohne Testament verstorbenen Franz Wutte, Tischlermeister in Laibach, die Tagung auf den 11. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und

Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Fenz, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermögen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 8. Juli 1834.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 894. (1)

K u n d m a c h u n g.

Die Aufhebung des Instituts, der Hofkriegs-Agenten betreffend. — Se. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 30. Mai l. J. geruht, das Institut der Hofkriegs-Agenten, so wie dieses bereits früher mit dem Institute der Hofkriegs-Agenten überhaupt geschehen ist, eingehen zu lassen, weßhalb keine derlei Stellen weiter zu verleihen, wohl aber die bestehenden Hofkriegs-Agenten im Genuße ihrer erworbenen Rechte gehörig zu schützen sein. — Se. Majestät haben dagegen die General-Commanden mit Ausnahme jener in Ungarn, Siebenbürgen und der Militär-Grenze zu ermächtigen geruht, denselben, der bereits schon vorschristmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, die darum ansuchen, nach einer vorläufig aus dem für die Militär-Verwaltung vorgeschriebenen Gesetzen und Normen, in so weit deren Kenntniß solche Agenten nöthigen, sich bei dem General-Commando zu unterziehenden und gut bestandenen Prüfung die Befugniß zu erteilen, die sich an sie wendenden Partheien bei den Militär-Behörden zu vertreten, in soweit nicht ausdrückliche Gesetze derlei Vertretungen andern das zu berechtigten Personen vorbehalten. — Jede derlei Concession wird nur unter der Bedingung verliehen, daß der Agent die von der Militär-Behörde ihm übertragene Vormundschaften und Curateln düstiger Partheien unentgeltlich zu übernehmen sich verpflichte. — Gegen die von einem General-Commando verweigerte Befugniß, Ertheilung kann der Recurs an den Hofkriegsrath ergriffen werden. Den zur Vertretung der Militär-Partheien bei den Militär-Behörden berechtigten Agenten wird gestattet, sich zu allen disqualigen nicht andern Personen gesetzlich vorbehaltenen Geschäften anzubieten und solche zu führen, dann die Gebühren von den Partheien anzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen. Da dieser allerhöchsten Entschliessung

gemäß Se. Majestät nur die bereits vorschristsmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, zur Agentie bei den Militär-Behörden zuzulassen gestatten, so wird jeder um die Befugniß der Militär-Agentie Ansuchende, um vor allen andern sich über seine von der politischen Behörde nach der diesfalls bestehenden, und in den Zeitungsblättern allgemein kundgemachten Vorschrift, nämlich nach dem Hofdecrete vom 16. April v. J. erlangte Berechtigung auszuweisen haben. — Vom k. k. innerösterreichischen General-Commando. Grätz am 10. Juli 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 899. (1) J. Nr. 822.
Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Wojanovich, als testamentarisch bedingt erbserklärten Universalerbin ihres verstorbenen Bruders Caspar Moschina, in den freiwilligen Verkauf der in den Caspar Moschina'schen Verlaß gehörigen, der löbl. Herrschaft Voitsch, sub Urb. Nr. 165 jinsbaren, eine halbe Stunde von Oberlaibach, an der Commercialstraße zu Drenovagoriza, sub Haus-Nr. 1 liegenden, insgemein bekannten Piut'schen Kasse, vulgo per podlipze, sammt An- und Zugehör gewilligt, zum Ausrufspreise die Summe von 448 fl. bestimmt, und zur Vernahme dieser Feilbietung die Tagsetzung auf den 20. August l. J., früh um 9 Uhr, in Loco Drenovagoriza anberaumt, zu welcher die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen mit dem Anhang vorgeladen werden, daß sie die Cicitationsbedingungen und die Schätzung in dieser Amtskanzlei täglich einsehen und Abschriften erhalten können.

Bezirksgericht Freudenthal am 27. Juni 1834.

B. 896. Nr. 983.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherr-

B. 897. (1)

Vorladung - Edict.

Von der Bezirkshauptstadt Prem werden nachstehende Rekrutirungsflüchtlinge, als:

Nr. 207

Post-Nr.	Vor- und Name	Geburtsort	Pfarr	Haus-Nr.	Geburts-Jahr	Anmerkung
1	Jacob Berch	Gasse	Dorneg	5	1809	flüchtig seit 1831
2	Gregor Knasels	Koritzeng	"	19	1797	" " 1821
3	Johann Gustin	Schillertabor	Koschana	2	1813	" " 1833
4	Johann Perusin	Unter-Comon	Dorneg	6	"	" " 1834

mit dem Befehle vorgeladen, daß sie sich binnen vier Monaten so gewiß zu dieser Bezirkshauptstadt Prem stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen haben, als sie sonst nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Bezirkshauptstadt Prem am 28. Juni 1834.

Schaft Sittich wird über die Delegation des hochlöblich k. k. in. öst. k. k. Appellationsgerichtes bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche auf den Verlaß des am 10. December 1823, in Seisenberg verstorbenen Herrn Valentin Gregoratsch, gewesenen herrschaftlichen Grundbuchsführers aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche bei der zu diesem Ende auf den 26. Juli l. J., früh um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte bestimmten Tagsetzung so gewiß anzumelden und rechtsgeltend vorzutun, widrigenfalls sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 10. Juli 1834.

B. 882. (3) ad Num. 1358.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird bekannt gemacht: Es sei in der Executionssache des Herrn Dr. Andreas Napreth, als Curator des Katharina Endruber'schen Verlaßes, gegen Johann Keber von Kletsche, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 27. August 1833, schuldigen 100 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen Johann Keber gehörigen, der Gült Neuwelt und Jamniaschhof, sub Urb. Nr. 47 dienstbaren, gerichtlich auf 530 fl. 10 kr. geschätzten Halbhube zu Kletsche, sammt den auf 28 fl. 10 kr. bewerteten Fahrnissen gewilligt, und es seien hiezu drei Feilbietungstagsetzungen, als: auf den 1. und 31. Juli, dann 28. August l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in Loco der Realität mit dem Befehle anberaumt worden, daß die Realität und die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten Feilbietungstagsetzung aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Daß Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Cicitationsbedingungen können täglich hieheramt eingesehen werden.

Laibach am 6. Juni 1834.

Anmerkung. Bei der ersten Cicitation wurde die Realität nicht veräußert.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 17. Juli. Hr. Franz Stecher, Handelsmann, sammt Familie, von Triest nach Rohitsch. — Hr. Theodor Behrend, Banquier, sammt Familie, von Klagenfurt nach Triest. — Frau v. Maissig, geborne Gräfinn v. Lichtenberg, Private, nach Fiume.

Den 18. Hr. Michael Braccio, Handelsmann; und Hr. Joseph Helman, Privater; beide von Wien nach Triest. — Hr. Dr. Anton Kraglich, von Triest nach Gräs. — Frau Katharina Ritter, k. k. Gubernial-Secretärs-Gattin, sammt Tochter, beide von Triest nach Gili.

Cours vom 16. Juli 1834.

Mittelpreis

Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G.M.) 99 3/10

Verloste Obligation., Hofkammer. Obligation. d. Zwangs. Darlehens in Krain u. Aera. rial-Obligat. der Stände v. Tyrol

Darf. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in G.M.) 205
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in G.M.) 138 1/6
detto detto v. J. 1834 für 500 fl. (in G.M.) 567 1/2
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in G.M.) 58 5/8
Obligationen v. Galizien zu 2 1/2 v. H. (in G.M.) 58

Obligationen der Stände v. Österreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schle sien, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz

Bank-Actien pr. Stück 1254 in G. M.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 19. Juli 1834.

Marktpreise.

Ein Wien. Mehen Weizen . .	3 fl. 13	fr.
— — — Rukuruz . .	— " —	"
— — — Halbfrucht . .	2 " 45	"
— — — Korn . . .	2 " 10	"
— — — Gerste . . .	2 " 3 3/4	"
— — — Hirse . . .	2 " 19 3/4	"
— — — Heiden . . .	2 " 25 1/4	"
— — — Hafer . . .	1 " 56	"

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 19. Juli 1834.

88. 46. 68. 17. 25.

Die nächste Ziehung wird am 30. Juli 1834 in Triest gehalten werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 905. (1) Nr. 12984/1743.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Das Nachsuchen und Annehmen von Ständehöfungen und Ehrentiteln bei fremden

Regenten ohne allerhöchste Bewilligung ist den k. k. Unterthanen nicht erlaubt. — In Folge allerhöchster Entschliessung ist schon mit dem hohen Hofdecrete vom 12. Juli 1802 ausgesprochen worden, daß k. k. Majestät nicht gestatten, daß k. k. Unterthanen Ständehöfungen und Ehrentitel bei fremden Regenten ansuchen, oder selbe ohne allerhöchster Bewilligung annehmen, und sich derselben in den k. k. Staaten bedienen. — Diese allerhöchste Willensmeinung wird in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 6. Juni l. J., Zahl : 3830, hienit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 26. Juni 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich, k. k. Gubernialrath.

3. 906. (1) Ad Sub. Nr. 14223.

K u n d m a c h u n g

wegen Verpachtung des Poststalles zu Willach. — Die Poststall-Gerechtigkeit zu Willach wird vom 1. November 1834 an, auf neun aufeinander folgende Jahre unter nachstehenden Bedingungen verpachtet: 1.) Dem Uebernehmer steht das ausschließliche Recht zu, auf den Straßenstrecken von Willach nach Paternion, Welden, Arnoldstein und Wurzen alle Courtiere und andere mit der Extrapost reisenden Personen, wie auch die Briefposten, Staffetten und Fahrposten gegen Bezug der jeweilig bemessenen Rittgelder und bei Staffetten des bestimmten Postillons-Ausschlags zu befördern. — 2.) Er genießt den Titel eines k. k. Post-Stallhalters, und die damit verbundenen Vorrechte und Freiheiten. — 3.) Er ist verpflichtet a) sich nach den Post-Verordnungen, welche bestehen, oder in der Folge erlassen werden, genau zu benehmen; b) in dem Poststalle zu Willach wenigstens 12 Pferde, zwei halbgedeckte Kaleschen, vier kleine Wagen und sechs Staffettentaschen unausgesetzt in gutem Stande zu halten; c) stets mit einer angemessenen Zahl mannbarer, gutgefiteter und vollkommen verlässlicher Postillons versehen zu seyn; d) die Befugniß selbst auszuüben; wenn er aber in die Nothwendigkeit käme, sie an eine andere Person zu übertragen, die Bewilligung hiezu vorläufig zu erwirken, welche ihm auch nicht verweigert werden wird, wenn gegen

die Sitten, Redlichkeit und Verlässlichkeit der namhaft gemachten Personen kein Bedenken obwaltet; c) eine annehmbare Verbürgung von wenigstens Eintausend Gulden E. M. einzulegen, woran sich nöthigenfalls, und insbesondere alsdann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes, nach zweimaliger fruchtloser Ermahnung oder Bestrafung, nach Vorschrift der Verordnungen die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen würde. — 4.) Wenn gleich die Unternehmung auf neun aufeinander folgende Jahre eher bis zum 31. October 1834 verliessen wird, soll dennoch dem Unternehmer, wenn er nach Verlauf der ersten oder der folgenden drei Jahre, folglich am 31. October 1837, oder am 31. October 1840 die Unternehmung aufgeben wollte, dieses nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung freistehen. — Eben dieses Recht wird der Staatsverwaltung, jedoch einzig auf den Fall vorbehalten, wenn dieselbe wegen Dienstvernachlässigungen in die Nothwendigkeit gesetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen. — 5.) Der Pachtzins, zu welchem sich der Pächter verbindlich macht, muß in Conventions-Münze in vierteljährigen Raten vorzins einlegt werden. — Die übrigen Bedingungen des Dienstvertrages können bei dem k. k. Kreisamte in Villach, dann bei der k. k. Oberpost-Verwaltung in Laibach eingesehen werden. — Gesuche um dieses Befugniß sind längstens bis zum 10. August d. J. versiegelt an dieses k. k. Gubernium von Triest in Laibach einzusenden oder vorzulegen, da auf später überreichte Gesuche oder nachträgliche Erklärungen keine Rücksicht genommen, sondern nach der am 11. August d. J. vorzunehmenden commissionellen Eröffnung der Offerte die Befugniß jenem verliehen werden würde, welcher bei übrigen gleicher hinreichender persönlicher Befähigung den vortheilhaftesten Anbot stellt. — Ueber die näheren Bedingungen können die Competenten bei der k. k. Oberpost-Verwaltung in Laibach Erkundigungen einziehen. — In dem Gesuche muß eine bestimmte Erklärung, ob und welchen jährlichen Pachtzins der Bittsteller zahlen wolle, dann, wie er die Verbürgung mit 1000 fl. E. M. oder in einem höheren Betrage zu leisten gesonnen sei, mit dem ausdrücklichen Besatze enthalten seyn: „daß dieses Gesuch so gleich verbindliche Kraft haben, und er acht

„Tage nach geschehener Aufforderung die Caution einzulegen, und den Pachtvertrag zu unterfertigen, widrigens aber für jeden Theil oder Schaden zu haften verpflichtet seyn soll.“ — In dem Gesuche ist ferner der Aufenthaltsort des Bittstellers genau anzugeben, und ein ortsobrigkeitliches, von einem k. k. Kreisamte oder einer k. k. Polizeibehörde bestätigtes Zeugniß über den sittlichen Wandel, guten Ruf und die Vermögensumstände des Bittstellers beizuschließen. — Würden mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser Befugniß zu erhalten wünschen, so müßte dieses im Gesuche angeführt, und jene von ihnen, welcher die Leitung des Geschäftes übertragen werden wolle, ausdrücklich genannt werden, weil die persönliche Auszeichnung, von welcher im zweiten Artikel die Rede ist, nur dieser allein zu Theil werden könnte, dagegen aber auch nur von dieser allein das erwähnte Zeugniß über Moralität, u. s. w. einzulegen wäre. — Vom k. k. k. Landes-Gubernium. Laibach den 10. Juli 1834.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 902. (1) Nr. 9001.

K u n d m a c h u n g.

In Folge der Statt gehabten Einrückung eines dießämlichen Practicanten in besoldete Kanzlistenstelle, und einiger Vorrückungen, findet sich das Kreisamt in der Lage, einen oder auch zwei unentgeltliche Kanzlei-Practicanten aufzunehmen. — Diejenigen, welche in dieser Eigenschaft einzutreten wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis letzten August d. J. bei diesem Kreisamte einzureichen, sich hierin über die mit guten Fortgange zurückgelegten vier Grammaticalclassen, über ihre unbescholtene Moralität, über den Besitz einer orthographischen gut leserlichen Handschrift und der nöthigen Sulentationsmittel bis zur Ueberkommung einer besoldeten Anstellung documentirt auszuweisen. — K. k. Kreisamt Laibach, am 18. Juli 1834.

3. 903. (1)

V e r l a u t b a r u n g.

Vermöge hohen Gubernial-Intimates vom 31. Mai l. J., 3. 10991, haben Seine Majestät laut herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. des nämlichen Monats,

Nr. 12503 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur einstweiligen künftigen Verwaltung des Bezirkes Ponowitz ein eigenes landesfürstliches Bezirkscommissariat in der Person eines Bezirkscommissärs und Richters mit einer jährlichen Gratification von 600 fl., einem Reisepauschale von 200 fl., und einem Kanzleipauschale von 200 fl.; eines Steuer-Einnehmers mit einer jährlichen Gratification von 500 fl., eines Amtschreibers mit einer jährlichen Gratification von 300 fl., und eines Amtsdieners mit einer jährlichen Gratification von 144 fl., und zwar ohne daß diese Individuen auf eine Pension oder wirkliche Anstellung Anspruch haben, provisorisch aufgestellt werde. — Sämmtliche Competenten um die Bezirks-Commissärs- und Bezirks-Richtersstelle haben sich mit der gesetzlichen Befähigung für das Amt eines Civil- und Criminal-Richters, für jenes eines Richters über schwere Polizei-Übertretungen und zur Verwaltung der politischen Geschäfte, jene für das Amt eines Steuereinnehmers, da dieser nöthigenfalls den Bezirks-Commissär zu suppliren hat, gleichfalls mit der Befähigung zum Richteramt in schweren Polizeiübertretungen und zur politischen Geschäftsverwaltung, jene für die Amtschreiberstelle mit einer gut leserlichen orthographischen Handschrift, dann Alle über die vollkommene Kenntniß der krainer'schen Sprache, ihre Moralität, bisherige Dienstleistung, ihr Alter, Religion, verehelichten oder ledigen Stand auszuweisen. — Ferners wird bemerkt, daß zu diesen Bedienstungen vorzugsweise dazu geeignete Individuen aus dem Quiescentenstande der Staatsgüterbeamten berufen sind, welchen zu ihrem bereits beziehenden Quiescentengehalt annoch der Abgang auf obige Gratificationen ex Camerali angewiesen werden wird, dann, daß der Bezirks-Commissär eine bare oder pupillarmäßig gesicherte fidejussorische Caution pr. 1000 fl. und der Steuereinnehmer pr. 800 fl.

vor der Amtsübergabe zu leisten, folglich sich auch zur Legung derselben in den Dienstverleihungsgesuchen, welche alle bis 20. August d. J. bei diesem Kreisamte gehörig documentirt zu überreichen sind, widrigens später auf solche keine Rücksicht genommen werden konnte, bestimmt zu erklären haben. — Bittsteller, welche bereits in einer öffentlichen Bedienstung stehen, haben ihre Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde hieher gelangen zu machen. — K. K. Kreisamt Laibach am 20. Juli 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 900. (1) 3. Nr. 828.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Freudenthal wird hiemit kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Mathias Pustaverch von Oberlaibach, mit dem Gesuche de praesentato 19. October 1833, 3. 1808, gegen Mathias Kraschoviz von Oberlaibach, dann dem Reassumirungsgesuche de praesentato 23. Juni l. J., 3. 828, gegen Elisabeth, gewordenen Witwe des gedachten Mathias Kraschoviz zu Eriß wohnhaft, in den öffentlichen executiven Verkauf der, der löbl. Herrschaft Eriß, sub Rect. Nr. 349 et 742 dienstharen, zu Oberlaibach Haus-Nr. 152 liegenden, gerichtlich auf 537 fl. 50 kr. geschätzten 1/3 Hube sammt An- und Zugehör, wegen aus den gerichtlichen Vergleich, ddo. et intab. 18. Juni 1808, und 31. December 1829, intab. 13. Mai 1833 schuldigen 240 fl. sammt Zinsen und Unkosten gewilliger, und zur Bornahme dieser Feilbietung die drei Tagsetzungen, und zwar: der 30. August, 30. September und 30. October l. J., jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß, wenn die feilgebotene Realität bei der ersten oder zweiten Tagsetzung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten Tagsetzung auch unter demselben hintangegeben werden würde; wozu die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen mit dem Anbange erinnert werden, daß sie die Licitationsbedingungen und die Schätzung täglich in dieser Amtskanzlei einsehen und Abschriften erhalten können.

Bezirksgericht Freudenthal am 27. Juni 1834.

In Ignaz Alois Edlen v. Kleimayr's

Buchhandlung sind noch fortwährend Exemplare von dem,

vom

Herrn Pfarrer Scherowitz herausgegebenen Werke:

Zeitrechnung geschichtlicher Begebnisse

der

heiligen Schrift.

Das ungebundene Exemplar à 45 kr. zu haben.

Man glaubt das verehrte Lesepublicum wiederholt auf obiges Werk aufmerksam machen zu müssen, da der ganze Ertrag zum Besten des Haldheim'schen Laubstummel-Stiftungsfondes bestimmt ist.

Auch ist allda gleichfalls zu haben:

Kirchliche

Zeitung

zu

Ehren unserer lieben Frau.

Nebst dem

Marianischen Psalter,

des

heiligen Bonaventura.

Aus dem Lateinischen übersetzt

von

J. P. Silbert.

Wien, 1834. 48 fr. Conventions-Münze.

Rosas, Anton Dr., Lehre von den Augenkrankheiten. Zum Gebrauch für practische Aerzte und Wundärzte, wie auch zur Benutzung als Leitfaden beim klinischen Unterricht. 8. 5 fl.

Theodulina, ein katholisches Erbauungs- und Gebetbuch für gebildete Frauenzimmer, besonders für Witwen. Herausgegeben und mit einem Vorworte begleitet von einem katholischen Priester. 12. 1 fl. 12 fr.

Günther, Dr. Joh. Jacob, populäre Betrachtung über die Cometen, mit Bezug auf die uns in diesem (1834) oder folgenden Jahre 1835 bevorstehende Erscheinung des sogenannten Halley'schen Cometen. 8. 1834 24 kr.

Anleitung zum Militär-Geschäfts-Style, mit besonderer Berücksichtigung des militärischen Geschäftsganges, und der in der Militär-Correspondenz eingreifenden Theorien der Clementar-Kriegskunst, nebst einer gründlichen Uebersicht zur deutschen und französischen Titulatur, welche nicht nur den k. k. Officieren in Hinsicht der beigelegten vielen militärischen Geschäftsbeispiele und deren Verschiedenheit, dann der zu Befehlen bei verschiedenen Bittgesuchen angehängten Normal-Vorschriften, sondern auch in Ansehung der allgemeinen Eigenschaften des Grotes und der vielen Beispiele von Privat-Geschäftsaufträgen Personen jeden Standes als eine Anweisung zum Privat-Geschäftsstyle dient. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. 8. geb. 1 fl. 36 fr.

Böttger, Moriz Gottwalt, unfehlbares Mittel wider den Biss toller Hunde, durch mehr als tausendfache Erfahrung bewährt, und durch ärztliche Zeugnisse bestätigt. 8. geb. 45 fr.

Witting, Dr. E., Grundzüge der Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der Pharmacie und Medicin, so wie der allgemeinen naturhistorischen Verhältnisse überhaupt. Zum Gebrauche für Pharmaceuten, Mediciner, Fabrikanten und für jeden Gebildeten erläutert und populär dargestellt. Erster Band, mit 10 Steindrucktafeln. Sauber geb. 8. 3 fl. 45 kr.

Biblia sacra vulgatae editionis, Sixti V. et Clementis VIII. Pont. Max. Auctoritate recognita, cum indicibus etiam p. antinianis. Editio nova notis chronologicis, historicis et geographicis illustrata, juxta editionem parisiensem Antonii Vitre, nunc ordinante celsissimo ac reverendissimo domino Bernardo Galura. Pars veteris testamenti prior. 1 fl. 20 kr.

Neue Erfahrungen und Ansichten über die Cometen, deren Licht und Schweif überhaupt, dann insbesondere über den unserer Erde im Herbst 1835 wieder nahe kommenden merkwürdigen Appian'schen Cometen und über dessen Einfluss auf die Witterung. 8. geb. 24 fr.

Modena, Carl Graf, populäre Anleitung über die Vorrichtung und Befertigung der sogenannten artesischen Brunnen für Techniker und nicht Techniker, wodurch Jedermann in den Stand versetzt wird, bloß mittelst Leitung eines gewöhnlichen Brunnenmeisters ohne großen Zeit- und Kostenaufwand derlei Brunnen auch selbst herstellen zu können. Auf practische Erfahrung gegründet. Mit vier Kupfertafeln. 8. geb. 24 fr.

Kleinert, der Spiegel des Anstandes, oder einfache Belehrung, wie man sich nach den Begriffen und Gewohnheiten der gebildeten und eleganten Welt in allen Lebensverhältnissen zu betragen hat, um für sich selbst gebildet zu gelten, sich ohne Zwang in jedem Kreise zu bewegen, und durch Anmuth des Umganges sich und Andern das Leben zu verschönern. 8. geb. 24 fr.

Schule der Höflichkeit für Alt und Jung. Herausgegeben von Carl Friedrich von Rubmor. 8. geb. 1 fl. 30 fr.

Krickel's, Ad. Jos., Wanderungen durch einen großen Theil von Mähren, preussisch Schlesien, fast ganz Böhmen, und einen kleinen Theil von Oesterreich ob und unter der Enns. Unternommen im Jahre 1832, und geschildert in wissenschaftlicher und gemeinnütziger Hinsicht. 8. geb. 1 fl.

Dieknigg, Franz, Mittheilungen aus Wien. Zeitgemäße des Neuesten und Wissenswürdigen aus dem Gebiete der Künste und Wissenschaften, mit den Resultaten practischer Anwendung, aus dem Kreise des höhern gesellschaftlichen und öffentlichen Volkslebens, der Tagesschichte und gemeinnütziger Anstalten dieser kaiserlichen Residenz. 4 Bände. 8. geb. 3 fl. 12 fr.

Handbuch zum großen in der Diocese Augsburg eingeführten Katechismus der christlichen Lehre mit Beweisen, Erweiterungen und Beispielen. Von einem Freunde der Jugend. 8. 1 fl. 12 fr.

Mohr, Joseph, Handlung für Weinplanzer zur Verbesserung des Weinbaues am Bodensee und in den Rheingegenden, oder gründliche und leichtfassliche Anweisung, welche practisch ist, wie man ohne alles Künsteln den Weinbau zu größern Vollkommenheit bringen kann, um gesunde gute Weine zu erhalten. Mit 7 Kupfertafeln. 4. 1 fl. 20 fr.